

Fragen und Antworten zum Hochschulzugang beruflich Qualifizierter

Sollten Fragen offen bleiben, können Sie sich gerne telefonisch unter 0180 3 200 220 oder per E-Mail unter nrwdirekt@nrw.de an das ServiceCenter der Landesregierung wenden.

ALLGEMEINES

1. **An welchen Hochschulen ist der Zugang für beruflich Qualifizierte möglich?**

Antwort: Der Hochschulzugang für beruflich Qualifizierte besteht an allen Universitäten, Fachhochschulen und Kunsthochschulen in der Trägerschaft des Landes Nordrhein-Westfalen. Nur die staatlich anerkannten Hochschulen entscheiden selbst darüber, ob sie beruflich qualifizierte Bewerberinnen und Bewerber aufnehmen; sie dürfen höhere Anforderungen als die staatlichen Hochschulen an die Bewerberinnen und Bewerber stellen, nicht aber geringere.

2. **Ist der Zugang zu allen Studiengängen möglich, die zu einem Bachelorabschluss oder zu einem sonstigen ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss führen?**

Antwort: Ja. Dagegen gilt die hier maßgebliche Berufsbildungshochschulzugangsverordnung nicht für den Zugang zu einem Masterstudium; hierfür ist immer ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss oder der Abschluss eines akkreditierten Bachelorausbildungsganges erforderlich.

3. **Wo und wie bewirbt man sich?**

Antwort: Die Bewerbung erfolgt direkt bei der Hochschule. Über die Form der Bewerbung informiert die jeweilige Hochschule (siehe auch Frage 30).

4. **Welche berufliche Qualifikation muss man haben, um zum Studium bzw. zum Probestudium oder zur Zugangsprüfung zugelassen zu werden?**

Antwort: Entweder hat man eine berufliche Aufstiegsqualifizierung (z.B. Meister) absolviert oder man kann eine zweijährige Berufsausbildung und eine anschließende dreijährige Berufstätigkeit (bzw. Erziehungs- oder Pflegetätigkeit) vorweisen.

5. Welche Rolle spielen Aufstiegsqualifizierungen? Wofür ist es von Bedeutung, ob man einen fachlich entsprechenden Studiengang studieren möchte?

Antwort: Es gibt drei Gruppen von beruflich qualifizierten Bewerbern:

- Meisterinnen und Meister sowie vergleichbar Qualifizierte (Bewerberinnen und Bewerber mit beruflicher Aufstiegsfortbildung) haben einen prüfungsfreien Zugang zu allen Studiengängen an allen Hochschulen.
- Beruflich Qualifizierte, bei denen Berufsausbildung, Berufstätigkeit und angestrebter Studiengang einander fachlich entsprechen, haben einen prüfungsfreien Zugang zu allen ihrer beruflichen Vorbildung fachlich entsprechenden Studiengängen an allen Hochschulen.
- Alle anderen beruflich Qualifizierten haben Zugang zu allen Studiengängen an allen Hochschulen, wenn sie entweder eine Zugangsprüfung bestanden oder – nur in nicht zulassungsbeschränkten Studiengängen - ein Probestudium erfolgreich absolviert haben.

6. Wo kann man sich darüber informieren, was man mit seiner beruflichen Qualifikation studieren kann?

Antwort: Über die Servicenummer 0180 3 200 220 oder per E-Mail unter nrwdirekt@nrw.de (ServiceCenter der Landesregierung) oder bei der Hochschule.

7. Kann man sich berufliche Vorkenntnisse anrechnen lassen?

Antwort: Ja. Dies geschieht entweder durch Vorlage der Unterlagen bei der Hochschule, aus denen sich die Kenntnisse und Qualifikationen ergeben, oder durch eine Einstufungsprüfung, die von der Hochschule abgenommen wird.

8. Unter welchen Bedingungen kann man die Hochschule wechseln?

Antwort: Innerhalb Nordrhein-Westfalens ist der Wechsel – unter der Bedingung verfügbarer Studienplätze - jederzeit für alle Studierenden möglich, die keine Zugangsprüfung absolvieren mussten. Wer eine Zugangsprüfung ablegen musste, kann innerhalb der ersten vier Semester ohne eine weitere Zugangsprüfung wechseln, wenn er bestimmte Studienleistungen vorweisen kann. Wer aus einem anderen Bundesland an eine nordrhein-westfälische Hochschule wechseln möchte, kann dies nach einem Jahr erfolgreichen Studiums tun.

9. Wo erfährt man, was auch berufsbegleitend studiert werden kann?

Antwort: Auskunft hierüber findet man unter www.studieren-in-nrw.de oder bei der Hochschule.

10. Was sind die sonstigen Zugangsvoraussetzungen, die neben der Zugangsberechtigung aufgrund der beruflichen Qualifikation vorliegen müssen?

Antwort: Es gibt für einige Studiengänge sonstige, von allen Bewerbern zu erfüllende Zugangsvoraussetzungen; die wichtigsten sind:

- Studiengangbezogene besondere Vorbildung, künstlerische oder sonstige Eignung oder praktische Tätigkeit (Beispiel: studiengangbezogene Eignung bei Kunst-, Musik- und Sportstudiengängen).
- Sprachkenntnisse für einen fremdsprachigen Studiengang.

11. Was gilt, wenn man ein universitäres Studium aufnehmen möchte, aber außer Berufsausbildung und Berufstätigkeit auch die Fachhochschulreife hat?

Antwort: Die Berufsbildungshochschulzugangsverordnung findet auch auf solche beruflich qualifizierten Bewerber Anwendung, die eine für das angestrebte Studium nicht ausreichende Hochschulreife haben (z.B. Fachhochschulreife bei gewünschtem universitärem Studiengang). Die Verordnung gilt jedoch nicht für beruflich qualifizierte Bewerber mit allgemeiner Hochschulreife oder einem damit gleichwertigen Vorbildungsnachweis.

MEISTER UND BERUFLICHE AUFSTIEGSFORTBILDUNG

12. Wo findet man Informationen darüber, ob man zu den Bewerbern gehört, die – wie die Meister – jeden Studiengang ohne Prüfung studieren dürfen?

Antwort: Eine Auflistung findet man unter dem Suchbegriff „Fortbildungsordnungen“ auf www.bibb.de/datenreport. Die Prüfungsordnungen zum Berufsbildungsgesetz (BBiG) sind über die Homepage des Bundesministeriums für Bildung und Forschung (www.bmbf.de) einsehbar, die Prüfungsregelungen zur Handwerksordnung (HwO) über die Homepage des Bundesministeriums für Wirtschaft und Technologie (www.bmwi.de).

BEWERBER MIT FACHLICH ENTSPRECHENDEM STUDIENWUNSCH

13. Wer entscheidet darüber, ob man „fachreu“ studiert?

Antwort: Die Hochschule prüft, ob Berufsausbildung, Berufstätigkeit und Studienwunsch einander fachlich entsprechen.

14. Wie bewirbt man sich dafür?

Antwort: Die Hochschule benötigt ausreichend konkrete Angaben vor allem zur Berufstätigkeit und zum Studienwunsch, um die fachliche Entsprechung überprüfen zu können.

WAHL EINES STUDIENGANGS, DESSEN INHALTLICHE AUSRICHTUNG NICHT DER JEWEILIGEN BERUFLICHEN VORBILDUNG ENTSPRICHT

15. Wie bewirbt man sich für einen Studiengang, der fachlich nicht sowohl der Berufsausbildung als auch dem Studienwunsch entspricht?

Antwort: Eine entsprechende Zugangsberechtigung wird bei den Studieninteressierten, die weder eine Aufstiegsqualifizierung absolviert haben noch ein fachlich entsprechendes Studium anstreben, durch das Bestehen einer Zugangsprüfung erworben oder wahlweise - in nicht zulassungsbeschränkten Studiengängen – durch ein erfolgreiches Probestudium. Die Voraussetzungen für beides sind:

- Abschluss einer nach Berufsbildungsgesetz oder Handwerksordnung oder einer sonstigen nach Bundes- oder Landesrecht geregelten mindestens zweijährigen Berufsausbildung und
- eine danach erfolgende mindestens dreijährige berufliche Tätigkeit. Der beruflichen Tätigkeit gleichgestellt ist die hauptverantwortliche und selbstständige Führung eines Familienhaushalts und die Erziehung eines minderjährigen Kindes oder die Pflege eines Angehörigen.

16. In welchen Fällen kann man nicht zwischen Probestudium und Zugangsprüfung wählen?

Antwort: In den zulassungsbeschränkten Studiengängen gibt es nur den Zugang über die Zugangsprüfung, weil hier eine direkte Konkurrenz mit Inhabern einer Hochschulreife gegeben ist und für das Vergabeverfahren eine Note benötigt wird.

PROBESTUDIUM

17. Wodurch unterscheidet sich das Probestudium von einem normalen Studium?

Antwort: Das Probestudium unterscheidet sich vom normalen Studium nur darin, dass es ohne Hochschulzugangsberechtigung aufgenommen werden darf und auf eine bestimmte Semesterzahl begrenzt ist, in denen bestimmte Studienleistungen in Form von durchschnittlich 20 Leistungspunkten pro Semester erbracht werden müssen.

18. Was geschieht am Ende des Probestudiums?

Antwort: Die Hochschule prüft, ob das Probestudium erfolgreich war. Wenn das der Fall ist, erhält der Studierende eine Hochschulzugangsberechtigung; die erbrachten Studienleistungen werden angerechnet.

19. Kann man während des Probestudiums den Studiengang wechseln?

Antwort: Ja, sofern es sich nicht um einen zulassungsbeschränkten Studiengang handelt.

20. Was geschieht, wenn man im Probestudium nicht erfolgreich ist?

Antwort: Ein innerhalb der vorgesehen Frist nicht erfolgreich abgeschlossenes Probestudium führt zur Exmatrikulation. Eine erneute Einschreibung in den gleichen Studiengang ist nicht zulässig. Eine Zugangsprüfung für den gleichen Studiengang bleibt aber möglich, es sei denn, man hat eine nach der Prüfungsordnung erforderliche Prüfung endgültig nicht bestanden.

21. Was bedeutet das Probestudium für Meister, vergleichbar Qualifizierte und „Fachtreue“?

Antwort: Diese Bewerber, die ja schon Hochschulzugang haben, können damit alle besonderen Betreuungs- und Schulungsangebote, die die Hochschule ggf. für die Studierenden des Probestudiums anbietet, in Anspruch nehmen.

ZUGANGSPRÜFUNG

22. Wer führt die Zugangsprüfung durch?

Antwort: Die Hochschule. Das Nähere des Zugangsprüfungsverfahrens und die Inhalte der Zugangsprüfung regelt die Hochschule durch Ordnung.

23. Welche Fristen sind beim Antrag auf Zulassung zur Zugangsprüfung zu beachten?

Antwort: Die Bewerbungsfrist für die Teilnahme an der Zugangsprüfung für das Wintersemester endet am 1. April, für das Sommersemester am 1. Oktober.

24. Kann eine Zugangsprüfung wiederholt werden?

Antwort: Ja. Die Wiederholung einer bestandenen Zugangsprüfung zur Notenverbesserung ist aber nicht möglich.

25. Was ist Gegenstand der Zugangsprüfung?

Antwort: Mit der Zugangsprüfung wird die Studierfähigkeit des Bewerbers im Hinblick auf einen bestimmten Studiengang überprüft. Die Zugangsprüfung enthält in der Regel schriftliche und mündliche Prüfungsanteile. Den konkreten Inhalt bestimmt die Hochschule, weil sie die Studieninhalte am besten kennt.

26. Wird die bestandene Zugangsprüfung von anderen Hochschulen anerkannt?

Antwort: Nur dann, wenn es die beteiligten Hochschulen untereinander so vereinbart haben.

NC-FÄCHER

27. Die neue, am 13. März 2010 in Kraft getretene Verordnung (Berufsbildungshochschulzugangsverordnung) regelt nur den Zugang zum Studium. Was ist der Unterschied zwischen Zugang und Zulassung?

Antwort: Der Zugang betrifft die Frage der generellen Berechtigung, ein Studium aufzunehmen. Die Zulassung betrifft die Frage, ob für die Wahrnehmung dieser Berechtigung in einem bestimmten Studiengang an einer konkreten Hochschule zu einem bestimmten Semester ein Studienplatz zur Verfügung steht. Die Frage nach der Zulassung ist im Bereich der Studiengänge mit Orts-Numerus Clausus (Orts NC) und bei den NC-Studiengängen im bundesweiten zentralen Vergabeverfahren (Medizin, Zahnmedizin und Pharmazie) zu stellen.

28. Kommt es auf die Noten der beruflichen Ausbildung an?

Antwort: Für die Frage des Zugangs nicht, möglicherweise aber für die Zulassung zum Studium bei Bewerberinnen und Bewerbern, die – weil sie eine Aufstiegsqualifizierung absolviert haben oder ein fachlich entsprechendes Studium anstreben - keine Zugangsprüfung ablegen mussten. Bei Studiengängen mit

Orts-NC, bei denen die Zahl der beruflich qualifizierten Bewerberinnen und Bewerber höher als die im Rahmen der Quote zur Verfügung stehenden Studienplätze ist, findet ein Auswahlverfahren der Hochschule statt.

29. Was muss man tun, wenn man einen Studiengang mit Orts-NC studieren möchte?

Antwort: Man bewirbt sich bei der Hochschule. Wenn man keine Meisterin oder Meister ist oder keine Aufstiegsqualifizierung absolviert hat oder wenn es sich nicht um einen der Berufsausbildung und der beruflichen Tätigkeit fachlich entsprechenden Studiengang handelt, ist eine Zugangsprüfung notwendig.

30. Was muss man tun, wenn man Medizin, Zahnmedizin oder Pharmazie studieren möchte?

Antwort: Um mit einer Note am zentralen bundesweiten Verfahren teilnehmen zu können, ist immer eine Zugangsprüfung sinnvoll, weil es für diese Studiengänge noch keine Vorabauswahlquote gibt; ohne Zugangsprüfung würde man mit der Durchschnittsnote 4,0 eingereiht. Man meldet sich daher zunächst bei den Hochschulen, bei denen man eine Zugangsprüfung für den Studiengang ablegen kann. Mit den Zeugnissen aus der Zugangsprüfung bewirbt man sich anschließend bei der ZVS.

FINANZIELLES

31. Werden im Probestudium Studienbeiträge nach dem Studienbeitragsgesetz fällig?

Antwort: Ja, denn das Probestudium unterliegt hier den gleichen Regelungen wie das normale Studium. Informationen hierzu erhalten Sie unter

www.bildungsfinanzierung-nrw.de

32. Kann man für das Probestudium grundsätzlich das NRW-Stipendium erhalten?

Antwort: Ja. Informationen hierzu erhalten Sie unter

www.stipendienprogramm.nrw.de

INFORMATIONEN

33. Wo kann man sich einen Überblick verschaffen?

Antwort: Detaillierte Auskünfte sowie Antragsunterlagen erhält man bei den

Hochschulen. Die Anschriften der Hochschulen sind den jeweiligen Internetseiten der Hochschulen zu entnehmen.

Informationen zu den Studienangeboten der Hochschulen erhält man unter:

- www.studienwahl.de/
- www.hochschulkompass.de

Das Informationsangebot des Ministerium für Innovation, Wissenschaft, Forschung und Technologie des Landes Nordrhein-Westfalen erhalten Sie unter:

www.studieren-in-nrw.de

Über das Studienangebot in bundesweit zulassungsbeschränkten Studiengängen informiert die Zentralstelle für die Vergabe von Studienplätzen unter

www.zvs.de

Beratungen zur Studienwahl erhält man bei den Agenturen für Arbeit und den Berufs-Informations-Zentren (BiZ) unter

www.arbeitsagentur.de

RECHTSGRUNDLAGEN

34. Wo kann man sich über die Rechtsgrundlagen informieren?

Antwort: Die nachstehenden Rechtsnormen können über die Homepage des Ministerium für Innovation, Wissenschaft, Forschung und Technologie des Landes Nordrhein-Westfalen unter www.innovation.nrw.de abgerufen werden:

- Gesetz über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 31. Oktober 2006
- Verordnung über den Hochschulzugang für in der beruflichen Bildung qualifizierte (Berufsbildungshochschulzugangsverordnung) vom 8. März 2010

Das Berufsbildungsgesetz (BBiG) ist über die Homepage des Bundesministeriums für Bildung und Forschung (www.bmbf.de) einsehbar, die Handwerksordnung (HwO) über die Homepage des Bundesministeriums für Wirtschaft und Technologie (www.bmwi.de).